

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel**

### **Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 200 im Landkreis Oberhavel**

(mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)

Es wird gemäß §§ 4 Abs. 2 sowie 5 Abs. 2 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 08. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 3]) bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) am 16/01/2021 die 7-Tages-Inzidenz von 200 (kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage) im Landkreis Oberhavel überschritten wurde.

#### **Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

Mit der hiesigen Bekanntmachung ergeben sich unmittelbar aus der 4. SARS-CoV-2-EindV folgende

#### **Rechtsfolgen:**

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 4. SARS-CoV-2-EindV ist für die Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt ab dem Tag der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 Kilometern der betreffenden Landkreisgrenze gestattet. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Tagen ist unbeachtlich, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 4. SARS-CoV-2-EindV.
2. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 4. SARS-CoV-2-EindV sind im Landkreis Oberhavel Versammlungen grundsätzlich untersagt. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraumes von 3 Tagen ist hierbei unbeachtlich, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 4. SARS-CoV-2-EindV. Die Regelung des § 5 Abs. 3 4. SARS-CoV-2-EindV bleibt hiervon unberührt. Das heißt, dass Versammlungen im Einzelfall genehmigt werden können.

Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Falle, dass kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Oberhavel vorliegen, im Wege einer Allgemeinverfügung weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, vgl. § 25 Abs. 1 4. SARS-CoV-2-EindV.

Oranienburg, den 16/01/2021

Weskamp  
Landrat